



Testing. Advising. Assuring.

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer

P-BHH-2012-1003

Gegenstand

Paneele bezeichnet als
"Swanstone™ Mineralwerkstoff"
als schwerentflammbarer Baustoff.
(Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1)

Auftraggeber

KULA-Lautenschlager GmbH & Co. KG
Heinz-Kerneck-Straße 11

D – 28307 Bremen

Ausstellungsdatum

16.02.2012

Geltungsdauer bis

15.02.2017

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand im Sinne der Landesbauordnung verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 6 Seiten.

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Frankfurt a. Main



I. Allgemeine Bestimmungen

1. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
2. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
3. Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“, dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen. Auf Anforderung sind den Beteiligten Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen. Der Unternehmer hat das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auf der Baustelle bereitzuhalten.
4. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Exova Brandhaus. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Vom Exova Warringtonfire, Frankfurt am Main, nicht geprüfte Übersetzungen der deutschen Originalfassung“ erhalten.
5. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und/oder geändert werden, insbesondere wenn neue Erkenntnisse dies erfordern.
6. Das in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauprodukt bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungserklärung des Herstellers) und der Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder.



II. Besondere Bestimmungen

1. Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung der Paneelen

"Swanstone™ Mineralwerkstoff",
als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse 4102-B1).

1.2 Verwendungsbereich

Die Paneele können für unterschiedliche Anwendungen zum Einsatz kommen. Die Oberfläche der Platten darf nicht mit Anstrichen, Beschichtungen oder ähnlichem versehen werden. Die Platten müssen freihängend / freistehend, in einem Abstand von ≥ 40 mm zu gleichen oder anderen flächigen Baustoffen eingesetzt werden. Die Platten dürfen nur im Innenbereich von Gebäuden verwendet werden.

1.2.2 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur soweit Anforderungen nach Bauregelliste A, Teil 2, Ausgabe 2011/1, Ziffer 2.10.2 zu erfüllen sind.

1.2.3 Der Antragsteller erklärt, dass das Bauprodukt weder der Gefahrstoffverordnung, der FCKW-Halon-Verbotsordnung noch der Chemikalienverbotsverordnung unterliegt bzw. dass er Auflagen aus den genannten Verordnungen (insbesondere die Kennzeichnungspflicht) einhält.

Der Antragsteller erklärt, dass –sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind –diese vom Antragsteller veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekannt gemacht werden.

Die Prüfstelle hat daraufhin keinen Anlass gesehen, die Auswirkung des Baustoffs im eingebauten Zustand auf den Umwelt- und Gesundheitsschutz zu überprüfen.



2. Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Paneele muss eine durchgängig verstärkte Kompaktplatte sein.

Die Platte muss eine Flächengewicht von etwa 11,6 kg/m² (± 10%) betragen.
Die Gesamtdicke muss etwa 6,0 mm (± 10%) betragen.

Die Farbe der Paneele ist weiß.

2.1.2 Die Paneele muss die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse B1) nach DIN 4102-1 (1998-05) erfüllen

2.1.3 Die Zusammensetzung muss den bei Exova Warringtonfire, Frankfurt hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung des Bauproduktes sind die Bestimmungen des Abschnittes II 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungsverordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Das Ü-Zeichen ist auf dem Bauprodukt oder auf seiner Verpackung (als solche gilt auch der Beipackzettel) oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen.

Folgende Angaben sind auf dem Baustoff oder seiner Verpackung anzubringen:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen(Ü-Zeichen) mit
 - o Name des Herstellers
 - o Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses
 - o Bildzeichen oder Name der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- "Nur schwerentflammbar (Klasse DIN 4102-B1) freihängend / freistehend, in einem Abstand von ≥ 40 mm zu gleichen oder anderen flächigen Baustoffen"



2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellerwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellerwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle¹⁾ einzurichten und durchzuführen, die die gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauproduktes gemäß Abschnitt II.2.1 gewährleistet.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellerwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Für die Durchführung der Überwachung sind die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis²⁾ maßgebend.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probennahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



1) Hierbei ist die Anlage 03 zur Bauregelliste A, Teil 1 in der jeweils gültigen Fassung (siehe Mitteilungen des Deutschen Instituts für Bautechnik DIBt) zu beachten.

2) „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4201-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung –Fassung Oktober 1996- (Mitteilungen DIBt 2/1997)

3. Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund der § 22ff der Bauordnung des Landes Bremen in der Fassung vom 27.03.1995 in Verbindung mit der Bauregelliste A, Ausgabe 2011/1 erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ist Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Prüfzeugnisses zu erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei Exova Warringtonfire, Frankfurt, Industriepark Höchst C 369, 65926 Frankfurt am Main, einzulegen. Wir weisen daraufhin, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.

5. Allgemeiner Hinweis

Grundlage für die Erteilung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses:

Prüfbericht Nr. 2010-2011 von Exova Warringtonfire, Frankfurt

Frankfurt am Main, den 16.02.2012

Der Leiter der Prüfstelle

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "H. Bräuer".

Dipl.-Ing. H. Bräuer

